

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Dienstleistungen von  
Markus Winter Eventservice, Aueweg 7, 34590 Wabern  
Stand 01.08.2023**

## **§ 1 Beschreibung der Dienstleistungen**

Der Auftraggeber beauftragt „Markus Winter Eventservice“ mit der Bereitstellung einer Musikdienstleistung. Diese beinhaltet Moderation und Unterhaltung, der Umfang von zuvor genanntem ist im Vorfeld nicht festzulegen.

## **§ 2 Auftragsdauer- und Umfang**

Die Auftragsdauer ist im Einzelnen festzulegen. Bei Pauschalangeboten (open end) ist im beiderseitigen Einvernehmen das Ende der Musikbereitstellung zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Fortsetzung besteht nicht, wenn nur noch ein geringer Teil der Gäste vor Ort ist. Ab 3:00 Uhr ist es Entscheidungssache des Discjockeys, ob noch Musik gespielt wird oder nicht.

## **§ 3 Preise**

Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird die Umsatzsteuer nicht berechnet.

## **§ 4 Zahlungsbedingungen**

Die Bereitstellung der Musikdienstleistung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, per Vorkasse in Form einer Überweisung bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nach Absprache am Tag der Veranstaltung in bar ohne Abzug zu begleichen.

Sollte eine Zahlung am Auftrittstag nicht erfolgen, werden bei Zahlungsverzug pro Mahnung 7% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Zahlungen per Vorkasse erfolgen auf das Konto: DE67 5206 2601 0103 6320 67

## **§ 5 Auftragsabwicklung**

„Markus Winter Eventservice“ verpflichtet sich, die Veranstaltung nach bestem Wissen und Gewissen, den Vereinbarungen entsprechend durchzuführen. Sofern nicht „höhere Gewalt“ (Krankheit, technischer Ausfall oder ähnliches) vorliegt, wird ein pünktlicher Beginn der Veranstaltung gewährleistet. Liegt „höhere Gewalt“ vor, entfällt die Lieferpflicht von „Markus Winter Eventservice“ und die Vergütungspflicht des Veranstalters.

Für die garantierte Stellung eines gleichwertigen Ersatzes bedarf es einer Zusatzvereinbarung in Schriftform.

## **§ 6 Rücktritt vom Vertrag**

Ein Rücktritt vom Vertrag kann generell nur schriftlich erfolgen, die Kündigung ist ab dem Tage des Posteinganges gültig. Folgende Fristen und Kosten sind festgesetzt.

Erfolgt die Kündigung durch den Veranstalter vier Wochen vor der Veranstaltung hat der Auftraggeber 50% des vereinbarten Preises als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Bei weniger als vier Wochen sind 80%, bei weniger als sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 90% des vereinbarten Preises als Aufwandsentschädigung an „Markus Winter Eventservice“ zu entrichten.

## **§ 7 Schadenersatz**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Veranstaltung keinem Unbefugten die Benutzung der technischen Anlage zu ermöglichen und übernimmt die Haftung für die Sicherheit von dem Discjockey sowie für die von „Markus Winter Eventservice“ in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Tonträger während des Aufenthalts am Veranstaltungsort. Sollte es zu einer Beschädigung oder einem Diebstahl kommen, so werden die entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für den Ausfall der Veranstaltung aufgrund technischer oder sonstiger Gründe kann der Auftraggeber keine Forderungen stellen.

## **§ 8 Gema**

Eventuelle Gema-Gebühren (fallen in der Regel nur bei öffentlichen Veranstaltungen an) hat der Auftraggeber zu tragen. Die Veranstaltungsanmeldung ist durch den Auftraggeber auszuführen, insbesondere bei Veranstaltungen die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der DJ arbeitet mit digitalen Musik-Kopien bzw. MP3-Systemen, welche bei der GEMA-Anmeldung mit anzugeben sind.

## **§ 9 Allgemeines**

Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, dass er den Vertrag bzw. die AGB der Firma „Markus Winter Eventservice“ verstanden und anerkannt hat.

## **§10 Besonderheiten am Veranstaltungsort**

- a) Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ-Arbeitsplatz befindet
- b) Der Veranstaltungsraum hat trocken und der Untergrund gut befestigt zu sein.
- c) Spielt der DJ im Freien, trägt allein der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz des Discjockeys muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben und überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10 Grad C° sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

## **§11 Technische Anforderungen**

a) Stromversorgung: Für die Technik wird eine Stromversorgung (220 V Steckdose) benötigt. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen!

Ein Anschließen der DJ-Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich!

b) Wird vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Licht- und/oder Tontechnik gestellt, übernimmt der DJ keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler, die Haftung allein liegt beim Veranstalter.

c) Im Falle einer technischen Störung der gestellten Licht- & Tontechnik durch den Veranstalter oder Inhaber des Veranstaltungsraumes, ist dieser für einen erfolgreichen Fortlauf der Veranstaltung verpflichtet die Störung zu beheben und ggf. Ersatztechnik zu beschaffen. Sollte es zu Folgekosten kommen, trägt diese nicht der DJ.

d) Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ-Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.

e) Der Platzbedarf des Equipments liegt zwischen 5 und 10 m<sup>2</sup>. Der Veranstalter stellt nach vorheriger Absprache einen Tisch 1,50m - 2m Breite und ca 0,80 m Tiefe.

## **§ 12 Angebot**

Die erstellten Angebote verlieren nach 2 Wochen ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf neu angefordert werden.

## **§ 13 Vertragsabschluss**

Ein Vertrag mit dem DJ kommt zustande, wenn Sie diesen schriftlich (per Mail, Fax, SMS) zusagen, aber erst dann endgültig, wenn Sie eine Buchungsbestätigung erhalten. Mit dieser Buchungsbestätigung akzeptieren beide Parteien diese AGB's. Der Vertrag ist auch verbindlich für die Rechtsnachfolge der vertragsschließenden Vertragspartner.

## **§ 14 Teilnichtigkeit/Formvorschriften**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem, mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck, am nächsten kommt. Mündliche Abmachungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 15 Widerrufsbelehrung**

Widerrufsbelehrung: nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

## **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

Eine Buchungsbestätigung dient nur dem Geschäftsabschluss und hat als Rechnung keinerlei Gültigkeit. Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftrittes obliegt nach Absprache vollkommen dem auftretenden DJ. Als Gerichtsstand gilt Augsburg sowie geltendes deutsches Recht. Der DJ überträgt dem Veranstalter das Recht, auf allen Vorankündigungen (Plakaten, Flyern, Homepage, etc.) für oben angeführte Veranstaltung seinen Künstlernamen zu veröffentlichen. Das Auslegen von Flyern / Plakaten ist dem DJ gestattet. Der Veranstalter ist selbstständig für die Anmeldung des Events bei der GEMA ([www.gema.de](http://www.gema.de)) zuständig und trägt alle anfallenden Kosten betreffender Aufführungsrechte bei öffentlichen Veranstaltungen.